MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM SCHNEEBERG
Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg hat in seiner Sitzung vom 30.06.2025 in Wahrnehmung seiner Refugnis zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973, nachstehende Verrodnung beschlossen:

§ 1 Ziele, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

1) Ziel der Verrodnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.
2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als 1. Nachtzeit die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr

§ 2 Verbote

1) Handlungen und Unterlassungen in der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Samstagen ab 18:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind, Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgabe, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.
2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind in der unter Abs. 1 genannten Zeiten verboten:

   1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (Benzinrasenmäher, Motorsense, u.ä.),
   2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien,
   3. lärmverursachende Bautätigkeiten (z. B. Hämmern am Dach, Betrieb einer Estrichpumpe, u.ä.),
   4. lärmverursachende Bautätigkeiten und Maschinen: An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen ab 18:00 Uhr ist der Betrieb von Baumaschinen, der Einsatz von Baugeräten bzw. der Einsatz von Baugeräten und Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen und geeignet sind, im räumlichen Umfeld unzumutbaren Lärm zu verursachen, untersagt.

§ 3 Ausnahmen

1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerblichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.
2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches, privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

MARKTGEMEINDE
GRÜNBACH AM SCHNEEBERG
Wiener Neustädter Straße 1
A-2733 Grünbach am Schneeberg
Bezirk Neunkirchen, NÖ

Telefon: 02637/2200
Telefax: 02637/2200-10
e-mail: gemeinde@gruenbach-schneeberg.gv.at
homepage: www.gruenbach-schneeberg.gv.at
UID-Nr. ATU55361502

§ 4 Strafbestimmungen

1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.
2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 5 Inkraftreten

1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 11.07.1985 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Michael Schwiegelhofer

Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg Bez. Neunkirchen, NÖ

Angeschlagen am: 03.07.2025

Abgenommen am: